

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301 ff, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Syrau in seiner Sitzung am 22.08.1994 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 DM
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 DM
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 DM.

§ 2

Berechnung der zeitliche Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ausschußmitglieder

1. Gemeinderäte und Ausschußmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 DM.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates oder des Ausschusses wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Für eine länger andauernde Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2.
3. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

1. Wehrleiter, deren Stellvertreter und Gerätewarte erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Festbetrag am Ende des jeweiligen Quartals wie folgt gezahlt

a) Stützpunktfeuerwehr Syrau:

1. für Wehrleiter in Höhe von 20,00 DM,
2. für deren Stellvertreter in Höhe von 15,00 DM,
3. für Gerätewarte in Höhe von 10,00 DM.

b) Feuerwehr im Ortsteil Fröbersgrün:

1. für Wehrleiter in Höhe von 15,00 DM,
2. für deren Stellvertreter in Höhe von 10,00 DM,
3. für Gerätewarte in Höhe von 5,00 DM.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 sowie §§ 3 und 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsstufe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syrau, den 23.08.1994

Schulz

Bürgermeister